

1. Gültigkeit
2. Angebote und Bestellungen
3. Preise und Lieferungen
4. Lieferfristen und Verzug
5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen
6. Mängelansprüche und Rückgriff
7. Haftung und Produkthaftung
8. Beigestellte Sachen
9. Datenschutz und Geheimhaltung
10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
11. Übernahmebestätigung
12. Salvatorische Klausel

1. Gültigkeit
Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und der DRG; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir unwiderruflich nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

2. Angebote und Bestellungen
Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie deren Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch elektronisch oder mittels Telefax erfolgen. Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DRG. Kostenvoranschläge sind verbindlich (auch wenn sie nicht als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind) und nicht zu vergüten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, so ist DRG zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen ab Zugang widerspricht. Sind aus Sicht des Lieferanten bestimmte objektspezifische Voraussetzungen für die Vertragserfüllung von maßgeblicher Bedeutung, so sind diese bei Offertabgabe ausdrücklich bekannt zu geben. Der Lieferant ist an sein Offert 6 Monate lang gebunden, gerechnet ab dem Tag, ab dem das Offert eingelangt ist.

3. Preise und Lieferungen
Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht und Verpackung. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur bei vorgängiger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über die in der Bestellung ausgewiesenen Preise hinaus ausgeschlossen.

Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die Firmenadresse von DRG zu erfolgen. Diese ist Erfüllungsort. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle des Lieferanten sowie die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach Art und Menge angibt. Transportverpackungen und -mittel sind vom Lieferanten unverzüglich nach Lieferung zurückzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist DRG berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

Der Lieferant hat für alle Lieferungen und Leistungen bei Bedarf die jeweils anwendbaren Forderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll-, und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen.

4. Lieferfristen und Verzug
Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen und/oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang mangelfreier Ware am Erfüllungsort. Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins hindern, ist dies DRG unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe der Gründe und der zu erwartenden Auswirkungen mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.

Ist bereits innerhalb der Lieferfrist abzusehen, dass der Lieferant seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist DRG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Verzug abzuwenden. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von DRG genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Mehrkosten für Teillieferungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in der vereinbarten Vergütung enthalten.

DRG ist im Fall eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von DRG vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen
Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Projektnummer/Kostenstelle unverzüglich im Monat der Lieferung der Ware zu stellen. Sofern Waren an Baustellen geliefert werden, sind die Rechnungen für jede Baustelle getrennt auszustellen. VERFALLSDATUM für die Fakturierung: Rechnungen, welche später als 60 Tage nach Leistungserbringung an DRG übersendet werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Fällt eine Jahreswende zwischen Leistungserbringung und Rechnungslegung, gilt ein Zeitraum von max. 30 Tagen ab Jahreswende, nach welchem der Anspruch verfällt.

Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Nach Übergabe der Lieferung/Leistung/Erhalt aller vertraglich geforderten Unterlagen und der prüfungen Rechnung leistet DRG die geschuldete Zahlung mit 14 Tagen 4 % Skonto, 30 Tagen 3 % Skonto bzw. 60 Kalendertagen nach

Rechnungseingang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Rückweisung der Rechnung, gleich aus welchem Grund, beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Lieferanten berichtigten Rechnung. Erfolgte Zahlungen sowie Nutzung/Inbetriebnahme bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

6. Mängelansprüche und Rückgriff
Zeigt sich innerhalb von 48 Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird unwiderruflich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels denkmöglich. Die Beweislast trägt der Lieferant.

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Mängelprüfung, die Mängel werden dem Lieferanten zeitgerecht mitgeteilt. Der Lieferant verzichtet unwiderruflich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. §§ 377 ff UGB.

Für Lieferanten, die ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 oder Vergleichbares aufrecht erhalten, entfällt unsere Mängelprüfung gänzlich und es liegt ausschließlich in seiner Verantwortung mangelfreie Ware zu liefern.

Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnen und uns schriftlich berichten, so steht uns insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder Vermeidung von Schäden das Recht zu, diese Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 24 Monaten nach Übergabe an DRG. Die Beweislast für die Mängelfreiheit bei Erfüllung trägt während der gesamten Gewährleistungsfrist der Lieferant. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant DRG außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Mangel beseitigt wurde.

Entstehen DRG infolge mangelhafter Lieferung oder Lieferverzuges des Vertragsgegenstandes Kosten/Aufwände, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder auch Schadenersatzforderungen von Dritten, so hat der Lieferant diese zu tragen.

Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Nachfristsetzung nicht bedarf.

7. Haftung und Produkthaftung
Der Lieferant haftet DRG gegenüber für alle gesetzlichen Fälle des Schadenersatzes inkl. der Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache verschuldensunabhängig und unbeschränkt. Für den Zeitraum bis zur körperlichen Übergabe der Lieferung/Leistung haftet der Lieferant auch als Verwahrer im Sinne des Gesetzes.

Für den Fall, dass DRG aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DRG von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Der Lieferant trägt diesbezüglich die Beweislast.

8. Beigestellte Sachen
Von DRG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, uä. bleibt unser Eigentum. Der Lieferant garantiert eine bestimmungsgemäße Verwendung, Überarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für DRG. Es besteht Einvernehmen, dass DRG Alleineigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Lieferanten für DRG verwahrt werden.

9. Datenschutz und Geheimhaltung
Sofern DRG wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant DRG von solchen Ansprüchen und von jeder damit in Zusammenhang stehenden Leistung frei. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung und Ausführung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung von DRG zugänglich gemacht werden, sofern der Lieferant hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten und gilt generell auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
Es wird ausdrücklich österreichisches materielles und formelles Recht vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (BGBl. 1988/96 idGF) sowie sämtliche Bestimmungen, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gerichtsstand ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg. Bevor der Rechtsweg beschritten wird ist nach den Umständen des Einzelfalls zuvor eine Mediation abzuhalten.

11. Übernahmebestätigung
Mit der schriftlichen Bestellung bestätigt der Lieferant zudem den Erhalt der allgemeinen Verkaufsbedingungen der Firma DRG.

12. Salvatorische Klausel
Sollte eine oder mehrere Geschäftsbedingungen im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung oder sonst wie unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt, zu ersetzen.